

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet 1. Änd. "Ettenheimer Weg"**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 23.03.2026 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens 1. Änd. B-Plan "Ettenheimer Weg" wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Rust am 23.03.2026 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Plangebiets 1. Änd. "Ettenheimer Weg" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt zwischen Ettenheimer Weg und Grafenhausener Straße und umfasst die Bebauung beidseits der Straßen "Mittelfeld", "An der Runz" sowie "Im Sindel". Im Westen grenzt der Geltungsbereich an den rechtskräftigen Bebauungsplan "Ettenheimer Weg II" bzw. 1. Änd. "Ettenheimer Weg II" sowie im Süden an den rechtskräftigen Bebauungsplan "Ettenheimer Weg III" und im Osten an landwirtschaftliche Flächen.

Der Geltungsbereich der 1. Änd. umfasst vollständig den Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans "Ettenheimer Weg" und ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Plan vom 12.03.2026.

Die Veränderungssperre kann beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Rust, Fischerstr. 51, 77977 Rust, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von 1 Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rust, den 24.03.2026  
gez. Dr. Kai-Achim Klare, Bürgermeister